

Zitate

Ein Boulevardblatt berichtet in drei Artikeln über angebliche Kindesmisshandlungen in einem Ferienlager. In einer Überschrift wird die Frage gestellt: "... Schüler im Ferienlager gequält?". Im Text werden Behauptungen zitiert wie: "Ich habe gesehen, wie ein Betreuer einen Jungen geschlagen hat" oder "... wir werden wie Sklaven behandelt". Ein Wohlfahrtsverband wendet sich an den Deutschen Presserat. Die Behauptungen der Eltern und Kinder seien von der Zeitung zwar weitestgehend zutreffend als Zitate dargestellt und wiedergegeben. Doch mache sich der Autor die nicht durch eigene Recherchen belegten Behauptungen zu eigen und lasse sie durch entsprechende Einleitungen und präjudizierende Kommentierungen als wahre Tatsachenbehauptungen erscheinen. Die Zeitung beruft sich auf ihre Pflicht zur Berichterstattung. Dabei müsse sicherlich stets die notwendige Zurückhaltung und Neutralität beachtet werden. Diese Neutralität könne aber nicht dazu führen, dass ein Presseorgan, zumal eine Boulevardzeitung, sich in ihrer Berichterstattung auf Verlautbarungen zurückziehe und sich jeder eigenen Wertung von Vorgängen enthalte. Die Rechtsabteilung des Verlags weist darauf hin, dass alle Behauptungen zutreffend als Zitate dargestellt worden seien. Vom Beschwerdeführer kritisierte Formulierungen wie z.B. "erschreckenden Vorwurf", "düsteres Bild" und "der Fall wiegt schwer" seien aus den Stellungnahmen der Eltern abgeleitete Wertungen der Redaktion. Ihrer journalistischen Sorgfaltspflicht sei die Redaktion damit nachgekommen, dass der Veranstalter selbst ausführlich habe Stellung nehmen können. Würde man der Argumentation des Beschwerdeführers folgen, so dürfe in letzter Konsequenz über Sachverhalte, die von Betroffenen unterschiedlich dargestellt werden, künftig überhaupt nicht mehr berichtet werden. (1996)

Der Presserat stellt fest, dass die Zeitung mit ihrer Veröffentlichung gegen Ziffer 2 des Pressekodex verstoßen hat. Er kritisiert die Unterzeile einer Überschrift, in der es heißt: "Gequälte Kinder am Wochenende zurück". Mit dieser Formulierung macht sich die Zeitung unbestätigte Vermutungen und Behauptungen von Eltern der betroffenen Kinder zu eigen und stellt sie als Tatsache dar. Dabei lagen der Redaktion nur die Schilderungen eines Teils der Eltern bzw. Kinder vor. Unter den Umständen dieses Falles handelte es sich damit nur um eine knappe Faktenlage, die zur weiteren Aufklärung hätte Anlass sein müssen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung waren die Behauptungen jedenfalls in keiner Weise bewiesen. Der Presserat beschließt den Fall mit einer Missbilligung. (B 64/96)

Aktenzeichen: B 64/96

Veröffentlicht am: 01.01.1996

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Missbilligung